# Zur Kritik der Ciceronischen Briefe.

Das Urtheil welches Cicero selbst in einem Brief an Pätus ad fam. IX 21, 1 über den Stil der Briefe im Allgemeinen ausspricht, indem er sagt 'quid tibi ego in epistolis videor? nonne plebeio sermone agere tecum? Nec enim semper eodem modo. quid enim simile habet epistola aut iudicio aut contioni? Quin ipsa iudicia non solemus omnia tractare uno modo: privatas causas et eas tenuis agimus subtilius, capitis aut famae scilicet ornatius; epistolas vero quotidianis verbis texere solemus', findet auch im Einzelnen seine Anwendung auf die in den Briefen vorkommenden Wortformen. Wie man die Worte zu wählen pflegte, welche der Umgangssprache eigen waren, so schrieb man diese auch so wie sie insgemein gesprochen wurden. Da man z. B. im gewöhnlichen Verkehr die Perfectformen dixisti scripsisti rescripsisti intellexisti synkopirte und mit Ausstoßung der Silbe is dixti scripsti rescripsti intellexti sprach, so begegnen wir diesen abgekürzten Formen in den ciceronischen Briefen öfters, indem sie an manchen Stellen unverändert in der mediceischen Handschrift erhalten sind, an andern, wofür wir unten Beispiele anführen werden, aus den Corruptelen derselben wiederhergestellt werden müssen. Während der urbanus sermo der Römer nur die Form divortium kannte und somit in den uns erhaltenen Schriftwerken diese Schreibung die regelmäßige ist, ging im Munde des Volkes der Vokal o in e über sowie selbst die Gebildeten des achten Jahrhunderts divertere statt divortere sprachen. Unsre Lexikographen wissen freilich nicht von einer Form divertium, aber sie kommt vor

in der aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts stammenden auf Marmor erhaltenen Leichenrede Orelli inscr. II p. 350 v. 16 DIVERTIA. Daher werden künftige Herausgeber der Briefe Cicero's der Lesart des Mediceus folgend ad fam. II 10, 2 divertiis und ad Att. V 20, 3 divertio zu schreiben haben. Am zweckdienlichsten aber zum Beweise, daß wir in den Briefen mehrfach die gemeineren Wortformen antreffen, dienen zwei Beispiele für den Uebergang des Diphthongs au in den Vocal o. Denn obgleich dieser Uebergang im Gebiete der gesammten lateinischen Sprache eine häufige Erscheinung ist, so ist es doch besonders dem sermo plebeius eigenthümlich gewesen, an die Stelle des volltönenden au das plattere o zu setzen. Dies zeigt hinlänglich schon der Umstand daß wenn plebejische Geschlechter mit patricischen gemeinsame Namen führten, sie sich eben dadurch von jenen unterschieden daß sie o, jene au schrieben, z. B. Claudius Clodius und Plautius Plotius. Das erste Beispiel nun für den Wechsel zwischen au und o gibt der Brief Cicero's an Atticus V 20, 4 wo man gewöhnlich liest '[Bibulus] in eodem Amano coepit laureolam in mustaceo quaerere'. Indessen hat der Mediceus von erster Hand 'loreola minus taceo', woraus der Corrector 'loreolam in mustaceo' gemacht hat. Und so hat ohne Zweifel Cicero geschrieben, indem er in dieser dem Munde des Volkes entlehnten Redensart auch die Aussprache desselben getreu wiedergab. Daß übrigens dem Stamme laur- der Uebergang aus au in o eigen war, lehrt sowohl die bei Plinius und auf Inschriften vorkommende Benennung Loretum für Lauretum als auch die Form *Λωρειτόν* für Laurentum deren sich die griechischen Historiker bedienen. Daher glaube ich auch kein Bedenken tragen zu müssen, in den Worten Cato's de re rustica VIII 2 mit den Handschriften Politians und dem Gronovianus 'murtum coniugulum et album et nigrum, loream delphicam et cypricam et silvaticam ... haec facito uti serantur' zu lesen, während die Ausgaben laurum bieten. Der zweite Fall, daß die Herausgeber ein handschriftlich überliefertes Beispiel für den Wechsel zwischen au und o aufzunehmen verschmäht haben, findet statt in dem Briefe des Cassius an Cicero ad fam. XII 12, 2 'habui

paullulum morae dum promissa militibus persolvo'. Im Mediceus nämlich steht nicht paullulum, sondern pollulum, für welche Form mehre Zeugnisse beigebracht werden können. Denn sie ist nicht nur bei Cato de re rustica X 2 (wo die Codices polulus geben) und XXI 3 und bei Varro de lingua latina V 35, 167 handschriftlich beglaubigt, sondern wird auch durch das ausdrückliche Zeugniß des Grammatikers Terentianus Scaurus p. 2256 Putsch. bestätigt 'sine dubio peccant qui paulum et paululum per unum L scribunt cum alioqui prima positio eius duplici hac litera enuntietur ut pollum et pollulum'. Hierzu füge ich noch daß sich neben Paula und Paulla die Namen Pola nnd Polla finden. Auch darf man wohl vermuthen daß Plautus Stich. 272 nicht ohne Absicht 'poculo pauxillulo' zusammengestellt hat, sondern deshalb weil sich der Diphthong au in den vom Stamme paul- gebildeten Wörtern dem Vocal o bedeutend annäherte, so daß durch die erwähnte Zusammenstellung eine Assonanz entstand wie sie die altlateinischen Dichter so sehr liebten.

Cicero hat, wie in den Reden öfters, so besonders auch in den Briefen bekannte Verse griechischer und römischer*) Dichter mit seinen Worten verwebt. So bezieht er sich in dem Brief an Marius ad fam. VII 3, 4 mit den Worten 'vetus est enim, ubi non sis qui fueris, non esse cur velis vivere' vermuthlich auf einen Vers eines ältern Dramatikers, der so gelautet zu haben scheint:

Ubi non sis qui fueris, non est cur velis iam vivere.

Den Bericht welchen Cicero über seine Lage dem Atticus abstattet

*) Vielleicht mag es diesen oder jenen interessiren zu erfahren wie viel, oder richtiger wie wenig selbst die letzten Herausgeber der Briefe von lateinischer Metrik verstanden. In den Versen des Terenz Eunuch. III 1, 50—55 bei Cicero ad fam. I 9, 19 schreibt Orelli den zweiten und dritten Vers so:

Continuo. Si quando illa dicet, Phaedriam in-
tromittamus comissatum: tu, Pamphilam.

Die Worte Bentley's zu jener Stelle 'nonne belle cadunt accentus? quanti est ex Horatii praecepto non digitis modo sed et aure legitimum sonum callere?' hat Orelli entweder nicht gekannt oder nicht verstanden. Klotz aber, dem die Vertheilung des Wortes in-tromittamus in zwei Verse doch mißlich vorgekommen zu sein scheint, bildet gar einen iambischen Senar der Gestalt:

intromittamus comissatum, tu: Pamphilam.

nachdem er aus der Verbannung zurückgekehrt war, schließt er ad Att. IV 1, 8 mit den Worten ab 'ita sunt res nostrae, ut in secundis fluxae, ut in adversis bonae' und bezieht sich hierauf in dem nächst folgenden Briefe ad Att. IV 2, 1 'prioribus tibi declaravi, adventus noster qualis fuisset et quis esset status atque omnes res nostrae quemadmodum essent, ut in secundis fluxae, ut in advorsis bonae'. G. Kahnt in den symbolae criticae in M. Tullii Ciceronis epistolas S. 5 hält die letzten Worte dieser Stelle 'ut in secundis . . . bonae' für ein aus dem vorhergehenden Briefe eingeschobenes Glossem. Klotz hingegen in der Vorrede zu der Teubner'schen Ausgabe der Briefe an Atticus S. X vertheidigt sie, indem er bemerkt daß dergleichen Wiederholungen in den Briefen häufig vorkämen und eine solche an dieser Stelle um so weniger Anstoß erregen dürfe, als jene Redensart sprüchwörtlich gewesen zu sein scheine. Denn noch ein drittes Beispiel dieser Ausdrucksweise hat Manutius zu der ersten Stelle beigebracht aus den Briefen an Brutus I 10, 2 'huius belli fortuna ut in secundis fluxa, ut in adversis bona'. Wenn man nun noch bedenkt daß das poetisch gefärbte Adjektiv fluxus sonst von Cicero nicht gebraucht worden ist, so wird man keinen Anstand nehmen in jenen Worten einen Vers zu wittern, der ein iambischer Oktonar gewesen sein und grade aus den Worten bestanden haben mag, welche wir ad Att. IV 1, 8 finden:

Ita sunt res nostrae, ut in secundis fluxae, ut in advorsis bonae.

Auf der anderen Seite aber muß man sich hüten, alle Worte welche in Ansehung des Silbenmaßes einen Vers ausmachen könnten auch als solchen anzuerkennen. So bilden in der epicureischen Aeußerung Cicero's ad Att. IV 10, 1 'sed de illa ambulatione fors viderit aut si qui est qui curet deus' die Worte 'fors viderit aut si quist qui curet deus' einen regelrechten Senar, ob aber Cicero beim Niederschreiben derselben sich dessen bewußt war, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Eins der gewöhnlichsten Verderbnisse im florentiner Codex ist das, daß wenn zwei gleichlautende Silben auf einander folgen, die

eine derselben ausgelassen worden ist. Diese Erscheinung hat vermuthlich darin ihren Grund daß in dem Archetyp aus welchem jene Handschrift mittelbar abgeschrieben worden ist die Laute welche doppelt gesetzt werden sollten mit größern Buchstaben bezeichnet wurden. Daher wurde z. B. ad fam. VII 10, 3 'statu tuo' in dem Archetyp kurz 'staTVo' geschrieben, woher wir im Mediceus 'statuo' finden. Hierauf beruht die sichere Verbesserung der Worte ad fam. VI 9, 1 mit denen Cicero den A. Cäcina dem T. Furfanius empfiehlt, welche gewöhnlich so gelesen werden 'nam et patre eius, claro homine et forti viro, plurimum usi sumus, et hunc a puero ... sic semper dilexi, nullo ut cum homine coniunctius viverem'. Jedoch das Wort usi fehlt im Florentiner und ist von den ältern Herausgebern eingeschoben worden. Dem Richtigen näher kam Klotz, welcher 'sumus usi' geschrieben wissen wollte. Aber das handschriftlich überlieferte sumus ist nichts anders als 'sumVS' d. i. 'sum usus' welches genau dem dilexi im zweiten Satzglied entspricht. Dieselbe Corruptel bei demselben Worte bietet der Vaticanus in Cicero's achter Philippica § 28 dar wo 'honoribus i' statt 'honoribus usi' geschrieben ist. — Daß in dem Satze ad Att. II 16, 2 'nam adhuc [Pompeius] haec ἐσοφίζετο: se leges Caesaris probare, actiones ipsum praestare debere; agrariam legem sibi placuisse, potuerit intercedi necne nihil ad se pertinere; de rege Alexandrino placuisse sibi aliquando confici, Bibulus de caelo tum servasset necne sibi quaerendum non fuisse; de publicanis voluisse illi ordini commodare, quid futurum fuerit si Bibulus tum in forum descendisset se divinare non potuisse' nach voluisse das Pronomen se einzuschieben ist, bedarf wohl keiner weitern Beweisführung. — In einem der Briefe welche Cicero kurz nach seiner Ankunft in Cilicien an Atticus schrieb klagt er über das ihm zuertheilte für ihn unpassende Geschäft und knüpft daran die Bitte V 15, 3 'modo si me amas sim annuus; adsis tu ad tempus ut senatum totum excites'. Aber die Handschrift gibt von erster Hand 'senatum excites', von späterer 'senatum tuum excites'. Ich vermuthe daß diese beiden Lesarten des Mediceus auf die Schreibung 'senaTVM' im Archetyp

hinweisen und daß Cicero schrieb 'adsis tu ad tempus ut senatum tum excites'. Die Vulgate 'senatum totum' stammt aus den 'Codices' des Simeon Bosius. Dieser behauptet nämlich in seiner Ausgabe der Briefe an Atticus drei werthvolle Handschriften benutzt zu haben, den codex decurtatus oder die scidae wie er ihn auch nennt, weil er nur bis XIV 19, 1 'assentiris enim' gereicht und hier und da ganze Blätter gefehlt hätten, den Crusellinus 'codicem excusum Lugduni qui olim fuerat Petri Crusellii medici apud nostrates celeberrimi ad cuius libri oras doctus ille vir varias lectiones appinxerat a se ut ipse dicebat diligentissime et summa fide e vetustissimo et castigatissimo libro Novioduni descriptas' und den Tornaesianus aus welchem vor Bosius bereits Lambin Varianten mitgetheilt hatte. Ich habe die drei Bücher in der Reihenfolge aufgeführt wie die neuesten Kritiker und Herausgeber sie geschätzt haben, indem sie den Florentiner erst als Handschrift vierten Ranges hinzuzufügen pflegten. Moriz Haupt nun gebührt das Verdienst im Proömium des Lectionskatalogs der Berliner Universität Sommer 1855 S. 15—19 an mehren Beispielen evident gezeigt zu haben, daß und wie Bosius ein Fälscher war und die angeblich jenen Codices entlehnten Lesarten selbst erfand, damit sie zur Bestätigung seiner bisweilen vortrefflichen, oft aber auch verfehlten Conjecturen dienten. Das Resultat seiner Untersuchung faßt Haupt S. 19 folgendermaßen zusammen 'in posterum eis quae ex Tornaesiano codice [Bosius] protulit quem etiam Lambinus vidit utemur quidem sed caute, quae decurtatum et Crusellinum habere narravit ea partim coniecturas eius partim muniendarum coniecturarum causa ficta esse tenebimus'. Mit dieser Enthüllung der Bosius'schen Betrügereien ist die Kritik der Briefe an Atticus in ein neues Stadium getreten, indem man in Zukunft aufhören wird bei der Verbesserung des Textes von den Vermuthungen des Bosius anstatt von der Ueberlieferung des Mediceus auszugehen. — Vielleicht liegt dasselbe Verderbniß auch ad fam. II 17, 4 vor wo noch in den jüngsten Ausgaben, der zweiten Orelli'schen und der Klotz'schen 'de drachmis CCCIↃↃↃ' steht. Wesenberg emendationes M. Tullii Ciceronis epistolarum S. 30

machte zuerst darauf aufmerksam daß der Genetiv nothwendig wäre und besserte daher 'drachmum' oder 'drachm.' = drachmarum. Da nun der Mediceus 'drachum' gibt, so möchte ich mit Wiederholung der beiden letzten Buchstaben 'de drachumum CCCIↃↃↃ' schreiben, obwohl ich die Möglichkeit gern zugestehe daß 'drachum' Abkürzung von 'drachumarum' ist *). Daran aber zweifle ich nicht daß Cicero noch die der ältern Latinität eigenthümliche Form drachuma gebraucht hat. Denn wir begegnen in seinen Schriften, namentlich in seinen Briefen und in den damit verbundenen seiner Zeitgenossen einer Menge alterthümlicher Formen welche von den Herausgebern meistens unbeachtet gelassen worden sind, unsre Aufmerksamkeit aber um so mehr verdienen, als sie uns zum Verständniß mancher Corruptelen in den Handschriften verhelfen. So schrieb man zu jener Zeit noch quoius quoi aliquoius quoiquam, illi = illic, istoc = istuc und hoc = huc (z. B. ad fam. X 21, 5 und 6 dreimal, weßhalb, um mich mit einer Stelle zu begnügen, Orelli's Vermuthung daß ad fam. VIII 6, 4 'huc sic nuntiatum est' statt 'hoc s. n. e.' zu schreiben sei überflüssig ist), tamtus quamtus = tantus quantus, lateis victumeis nostrei bonei Quintilei tueis deicerem utei Pilei (= Phili) mei (= mihi) Marseis confeisus deividi ubei, den Infinitivus Passivi auf ei (daher dieser öfters auf e in der Handschrift endet), durchgängig eidem (die Aehnlichkeit dieser Form EIDEM mit FIDEM, welche auch in der Inschrift bei Henzen 3. Bd. der Orellischen Sammlung 5184 Note 1 verwechselt worden sind, bewirkte daß ad Att. VIII 3, 3 fidem statt idem und ad Q. fr. II 6, 2 idem statt fidem geschrieben wurde), sei (= si, daher ad Att. VIII 1, 3 'mireres et' und 'mirere sed' = 'mirere si', daher ad Att. XV 12, 2 der Ausfall von si zwischen fortasse und in, daher die häufige Verwechslung von si sei und sed set), decumus mancupiis luntriculo, voltis voltu volgi volneri novos salvos quom (öfters verwechselt mit quem quam quod) longinquom (daneben aber inicum), Lanui Lanuio Lanuino (vgl. Luentatis = Iuuentatis in den Handschriften des Brutus § 73), prosus rusus = prorsus rursus, lanterna quotiens octogiens

*) Hiernach ist das Rh. Mus. XII S. 100 Gesagte zu berichtigen.

tricensimo, contremesco und Aehnliches = contremisco, desse dero fast immer = deesse deero, praesset, mercule vemens, coptari coiecimus comarguit comheres, dirrumpitur, neclegere (daneben auch schon pelligere = perlegere), posmeridianae, aiis eiius (vgl. Trolla = Troia Verrin. IV § 72), senati u. a.*) — Um auch das Kleinste nicht zu übergehen, so erwähne ich daß ad fam. II 17, 1 aus dem 'ne quemquam' des Mediceus nicht 'nec quemquam' zu machen war wie dort bisher gelesen wird, sondern 'neque quemquam', sei es nun daß 'neQVEmquam' oder daß 'neqquemquam' im Archetyp geschrieben war. Wie hier nec an die Stelle von neque gesetzt worden ist, so hat ad Att. XIV 22, 2 neque mit Unrecht die Stelle von nec eingenommen, denn da der florentiner Codex 'negeniam' darbietet, so ist ohne Zweifel die Aenderung 'nec enim iam' diplomatisch begründeter als die des Victorius 'neque enim iam'.

Hieran reiht sich passend die Emendation einiger Stellen, wo sich dadurch daß ein Buchstabe doppelt gesetzt werden sollte ein Verderbniß in die Handschrift eingeschlichen hat. ad Att. VII 13b, 7 berichtet Cicero seinem Freunde daß Labienus dessen Abfall von Cäsar den bestürzten Pompejanern wieder einigen Muth einzuflößen begann zu Teanum eine Zusammenkunft mit Pompejus und den Consuln gehabt habe und fährt dann fort 'Pompeius a Teano Larinum versus profectus est a. d. VIII. kal. Eo die mansit Venafri. Aliquantum animi videtur nobis attulisse Labienus'. So die Ausgaben. Der Mediceus aber gibt nicht 'Venafri' sondern 'Venafriam' so daß zu lesen ist, 'Eo die mansit Venafri. Iam aliquantum animi videtur nobis attulisse Labienus'. Grade den kleinen Partikeln welche zum Verständniß eines Satzes zwar nicht unentbehrlich sind aber zur richtigen Auffassung desselben beitragen, ist es häufig widerfahren daß sie von den Abschreibern übergangen wurden, So ist z. B. ad Att. VI 1, 21 'de M. Octavio iterum iam tibi rescribo te illi probe respondisse' die Partikel iam in

*) Obwohl mir nicht unbekannt ist daß mehre der hier erwähnten Formen bis in die Kaiserzeit fortgelebt haben, so habe ich sie doch deßhalb mit aufgeführt, weil die meisten derselben auch von den letzten Editoren nicht aufgenommen worden sind.

der florentiner Handschrift erst von späterer Hand hinzugefügt worden. Doch verfehlte wie mich dünkt die spätere Hand das Richtige im Brief des Pompejus an Domitius ad Att. VIII 12 D, 1 'quod putavi et praemonui fit ut [Caesar] . . . te implicet ne ad me iter tibi expeditum sit' wo in dem 'expediam' der ersten Hand expeditum iam' zu liegen scheint. — Als Cicero in die ihm zur Verwaltung angewiesene Provinz Cilicien kam, zog sich sein Vorgänger Appius von Laodicea bis nach Tarsus zurück und übte dort noch die Gerichtsbarkeit aus, obwohl Cicero bereits in der Provinz war. Dieser ließ jedoch eine solche Kränkung ungeahndet weil er mit der Heilung der der Provinz geschlagenen Wunden genug zu thun hatte. 'Quod do operam, schreibt er an Atticus V 17, 6, ut faciam quam minima illius contumelia'. Dies ist aber nicht die eigentliche Lesart des Mediceus, sondern Verbesserung am Rande, und es kann keinem Zweifel unterliegen daß die Marginalcorrecturen in jenem Codex wenn nicht überall so doch an den meisten Stellen nichts weiteres sind als Conjekturen irgend eines gelehrten Italieners welche die Worte Cicero's oft unfehlbar richtig hergestellt, aber auch nicht selten minder Richtiges, ja gradezu Falsches und Unsinniges geändert haben. An unsrer Stelle liest man im Texte des Mediceus 'quam inimicum illius contumelia' d. i. 'quam minima cum illius contumelia'. Denn da der Abschreiber 'quam inima cum' vorfand, so machte er daraus um wenigstens ein lateinisches Wort herzustellen unbekümmert um den Sinn das im Florentiner stehende 'quam inimicum'. — Wie hier wegen des vorhergehenden m das folgende in der mediceischen Handschrift weggefallen ist, so hat anderwärts derselbe Buchstabe den Ausfall eines in hervorgerufen, da m und in bei der Schrift in welcher das Original des Mediceus abgefaßt war kaum unterschieden werden können. Daher lese ich ad Att. VII 3, 10 nicht mit den Ausgaben 'venio ad Piraeea in quo magis reprehendendus sum quod homo Romanus Piraeea scripserim, non Piraeeum, quam quod in addiderim', sondern 'quam in quod addiderim'; denn unwahrscheinlich ist es daß jenes in welches im Mediceus fehlt zwischen quod und addiderim, dagegen sehr wahrscheinlich daß es nach

quam statt dessen der Codex von erster Hand cui gibt ausgelassen worden ist. Ganz passend wird die Präposition welche in diesem Satzgliede das betonteste Wort ist den übrigen Wörtern vorangestellt.

Schon das vorhergehende Beispiel kann zum Beweis dienen daß die Aehnlichkeit mehrer Buchstaben die Uebergehung einzelner Laute, Silben und Wörter seitens der Abschreiber veranlaßt hat. Ich vermuthe daß Cicero Philipp. IV § 9 schrieb 'negat hoc D. Brutus imperator consul designatus natus rei publicae civis, negat Gallia, negat cuncta Italia, negat senatus, negatis vos Quirites', während das letzte Wort in den Handschriften und Ausgaben fehlt. Da dasselbe nämlich abgekürzt zu werden pflegte (es findet sich in den Codices q;, qui, quam, quare, cur, qr, quoque, qui r. p., qui rem p., quoplus statt des Compendium von Quirites), so konnte es vor dem folgenden quis leicht ausgelassen werden. Ebenso begreiflich ist es daß nach einem vorhergehenden quam die Conjunktion quom ausfiel ad Att. I 16, 11 'noster autem status est hic: apud bonos iidem sumus quos reliquisti, apud sordem urbis et faecem multo melius nunc quam reliquisti'. So sind diese Worte in den Ausgaben gedruckt, obwohl sie unmöglich von Cicero so geschrieben sind, da ein Solöcismus in ihnen steckt. Denn hat gleich die Ausdrucksweise 'meliores sumus quam reliquisti' wie z. B. ad Att. I 11, 3 'rerum quas tu incredibile est quam brevi tempore quanto deteriores offensurus sis quam reliquisti' gar kein Bedenken, so muß doch 'melius sumus quam reliquisti' als unlateinisch bezeichnet werden. Man lese 'multo melius nunc quam quom reliquisti', durch welche Aenderung wir auch eine angemessenere Form des Gedankens gewinnen, indem 'quom reliquisti' gleichsam als tum dem nunc gegenüber tritt. — In den Worten ad Q. fr. I 3, 4 'his de caussis hoc maximum malum quod te non vidi quo nihil amantissimis et coniunctissimis fratribus acerbius, miserius videtur accidere potuisse, minus acerbum, minus miserum fuit quam fuisset cum congressio tum vero digressio nostra', ist das Asyndeton 'acerbius miserius' in demselben Grade unpas-

fend in welchem das Asyndeton 'minus acerbum, minus miserum' die rhetorische Wirkung des Satzes vermehrt. Die ältern Herausgeber sahen dies gleichfalls und fügten daher zwischen acerbius und miserius die Partikel ac ein. Aber Cicero schrieb wohl 'acerbius miseriusve', und den Ausfall des ve verschuldete die Anfangssilbe von videtur wie z. B. ad fam. X 31, 5 nemo vocabit im Mediceus zu nevocabit gemacht worden ist. — Niemand wird sich wundern daß bei der Aehnlichkeit welche I und T mit einander haben zwischen zwei I ein T ausgefallen ist. Denn da ad Att. IV 16, 3 der Codex 'quod in iis libris quos laudas personam desideras Scaevolae, non eam temere dimovi sed feci idem in πολιτείᾳ deus ille noster Plato' gibt, so ist nicht nach idem wie gewöhnlich geschieht ein quod einzusetzen, sondern an feci nur ein t anzuhängen, welche Verbesserung schon in der Romana princeps gemacht ist, nur daß dort sed ohne Grund getilgt ist. Uebrigens ist es auffallend daß in den bald darauf folgenden Worten 'in Scaevola qui et aetate et valetudine erat ea qua esse meministi et iis honoribus ut vix satis decorum videretur eum plures dies esse in Crassi Tusculano' bis jetzt niemand, soviel ich weiß, darauf verfallen ist 'qua eum esse meministi' zu corrigiren, zumal der Mediceus von erster Hand 'ea quam', von späterer 'equum' darbietet. — Mit Einschiebung eines Buchstaben läßt sich der von Orelli mit einem Kreuz bezeichneten Stelle ad Att. II 20, 1 aufhelfen 'sed quia volo πραγματικοί homines omnibus historiis, praeceptis, versibus denique cavere iubent et vetant credere alterum facio ut caveam, alterum ut non credam facere non possum'. Statt des sinnlosen 'volo' steht in den ältern Ausgaben ut video', Orelli vermuthete 'a dolo', Klotz änderte es in 'nos'. Nehmen wir an daß vor O ein G ausgelassen wurde, so erhalten wir einen trefflichen Sinn 'sed quia volgo πραγματικοί homines e. q. s.' Bei den Worten 'cavere iubent et vetant credere' dachte Cicero wohl an den Vers Epicharms welchen er auch ad Att. I 19, 8 anführt 'atque ita tamen isteis novis amicitiis implicati sumus ut crebro mihi vafer ille Siculus insusurret cantilenam illam suam: νᾶφε καὶ μέμνασ' ἀπιστεῖν· ἄρθρα

ταῦτα τᾶν φρενῶν'. — Noch ein Beispiel für den Ausfall eines Buchstaben den hier freilich nicht die Aehnlichkeit der einschließenden bewirkt hat finde ich ad fam. VI 18, 2 'de Hispaniis novi nihil. Magnum tamen exercitum Pompeium habere constat, nam Caesar ipse ad nos misit exemplum Paciaeci literarum in quo erat illi esse undecim legiones'. Unter 'nos' kann man nur Cicero selbst verstehen, da er mit Balbus, Oppius und den übrigen Anhängern Cäsars zwar in einem freundlichen aber nicht so intimen Verhältnisse lebte daß er etwa diese in jener Bezeichnung hätte mitbegreifen können. An eine vertraute Correspondenz Cäsars mit Cicero aber während des spanischen Kriegs ist bei den vielfachen ernsten Beschäftigungen des Feldherrn und der Abgeneigtheit Cicero's gegen ihn gewiß nicht zu denken; wir wissen nur von einem Trostschreiben Cäsars an den durch den Tod der Tullia tiefbetrübten Cicero von Hispalis aus und von zwei Briefen Cicero's an Cäsar während jener Zeit. Am allerwenigsten läßt sich glauben daß Cäsar den Cicero von seinen militärischen Unternehmungen benachrichtigte wie dies anzunehmen wäre, wenn er ihm den Brief des Paciäcus abschriftlich mitgetheilt hätte. Nun ist auch 'nos' nicht handschriftlich überliefert sondern 'vos', weßhalb zu schreiben ist 'ad suos', wie ad Att. V 11, 6 der Codex 'ut is ad vos scriberet' statt 'ad suos' hat. Cäsar stand in beständigem Verkehr mit seinen Freunden in Rom und durch diese erhielt Cicero Kenntniß von dem was in Spanien vorging. Aehnliche Fälle weisen die Briefe an Atticus mehre auf.

Gehn wir vom Kleinen zum Größern über, so sehen wir daß die Gleichheit oder Aehnlichkeit von Silben oder Wörtern den Ausfall ganzer Satzglieder hervorgerufen hat. Richtig liest man z. B. ad fam. IX 16, 7 'puto enim te audisse si forte ad vos omnia perferuntur illos apud me declamitare, me apud eos coenitare, obwohl die Worte 'apud me declamitare me' im Mediceus fehlen, indem das Auge des Schreibers vom ersten apud auf das zweite übersprang. So möchte auch im Brief des Pompejus an die Consuln Marcellus und Lentulus ad Att. VIII 12 A, 3 zu schreiben sein 'nunc cum hoc tempore nihilo magis ego quam vos sub-

sidio Domitio ire possim, [videat ille ut possit] se per montis explicare; non est nobis committendum ut ad has XIV cohortes quas dubio animo habeo hostis accedere aut in itinere me consequi possit'. 'se per' hat Bosius mit Fug statt des in der mediceischen Handschrift überlieferten 'semper' geschrieben, dagegen war es unnöthig zwischen quas und dubio das Pronomen ego einzuschalten. — ad Att. V 20 erzählt Cicero in einem ausführlichen Schreiben seinem Atticus die Waffenthaten, welche er Ende des Jahres 703 als Proconsul von Cilicien vollbrachte. Nachdem er von seinem glücklichen Feldzug gegen den Amanus und darauf nicht ohne Schadenfreude von der Schlappe welche wenige Tage später Bibulus auf demselben Gebirge erhielt gesprochen, fährt er § 5 ohne Weiteres fort 'nos Pindenissum quod oppidum munitissimum Eleutherocilicum omnium memoria in armis fuit — feri homines et acres et omnibus rebus ad defendendum parati — cinximus vallo et fossa, aggere maximo, vineis, turre altissima, magna tormentorum copia e. q. s'. Jeder, welcher diesen Brief nicht eben flüchtig liest wird hier einen ruhigen und gemessenen Fortgang der Erzählung vermissen und sich über den Sprung wundern mit welchem von dem Bericht über die Niederlage des Bibulus gleich zur ausführlichen Beschreibung der Belagerung von Pindenissus fortgeschritten wird, während wir erwarten daß diese wenigstens durch ein Paar Worte 'wir machten indeß Anstalten uns von Pindenissus zu bemeistern' wie Wieland übersetzt oder 'wir marschirten darauf gegen Pindenissus' eingeleitet werde. Und daß Cicero dieses gethan habe, glaube ich aus den Spuren der Handschrift schließen zu dürfen welche vor Pindenissum die Präposition ad gibt. Daher meinte ich anfänglich ohne andere Aenderung als der Interpunktion lesen zu müssen 'nos ad Pindenissum quod oppidum . . . fuit. Feri homines . . . parati. Cinximus vallo e. q. s'. Aber obwohl eine solche Ellipse anderwärts in den Briefen Cicero's nichts Befremdliches haben würde, so ist sie doch hier unwahrscheinlich da eine derartige Kürze und Knappheit des Ausdrucks im Widerspruch stände mit der Weitläufigkeit deren sich Cicero hier bei der Schilderung seiner Heldenthaten bedient. Deßhalb

bin ich jetzt der Ansicht daß zwischen ad und Pindenissum eine Lücke anzunehmen ist welche ich so ausfülle 'nos ad[duximus deinde exercitum ad] Pindenissum quod oppidum . . . fuit. Feri homines . . . parati. Cinximus vallo e. q. s'. Man vergleiche hiermit ad fam. XV 4, 10 'confectis his rebus ad oppidum Eleutherocilicum Pindenissum exercitum adduxi . . . . Vallo et fossa circumdedi, sex castellis castrisque maximis saepsi e. q. s.', welche Stelle der unsrigen höchst ähnlich ist. — Derselbe Brief au Atticus V 20 weist meines Erachtens außer § 5 und § 9 wo zwischen diligentius und cuius wenigstens der Name Deiotarus ausgelassen worden ist noch eine andre Lücke auf und zwar am Schlusse 'tu velim quod antea ad te scripsi de domo Pammeni des operam ut quod tuo meoque beneficio puer habet cures ne qua ratione convellatur. Utrique nostrum honestum existumo, tum mihi erit pergratum'. So hat man nämlich den letzten Satz zugestutzt, während in der mediceischen Handschrift honestum fehlt; aber daß jene Worte nach Einschiebung des honestum noch nicht vollständig sind, lehrt der ciceronische Sprachgebrauch welcher die Hinzufügung eines id, hoc oder quod nothwendig verlangt. Ich darf daher hoffen daß man gegen folgende Ergänzung nicht viel einzuwenden haben wird '[Id cum honestum] utrique nostrum existumo tum mihi erit pergratum'. Hierdurch erhält das Wörtchen tum eine größere Bedeutung als es vorhin hatte wo es als praeterea erklärt werden mußte; jetzt drückt es dem cum gegenüber gestellt den scharfen Gegensatz des zweiten Satzgliedes zum ersten aus wie Cicero dies bei dergleichen Gedanken gerne thut. Zum Ausfall jener Worte trug vielleicht der Umstand bei daß id mit t geschrieben war und daher der Anfangssilbe von utrique ähnlich sah. — Wenn ein Herausgeber an dieser oder jener Stelle nicht das Richtige erkennt, so wäre es unsinnig ihm dies zum Vorwurf machen zu wollen; wenn er aber geradezu Falsches stehn läßt ohne darauf aufmerksam zu machen daß es falsch ist, so darf und muß man dies rügen. ad Q. fr. II 4 (6), 5 erzählt Cicero einen Streich den im Jahre 698 Milo dem Tribunen C. Cato spielte, indem er eine in dessen Besitz befindliche Gladiatorenbande

unter der Hand durch einen dritten ankaufen und darauf durch den Tribun Racilius öffentlich zum Verkauf ausbieten ließ, welcher Handel der Stadt viel zu lachen gab. Zu dem Namen Racilius nun fügen der Codex und die Ausgaben die Worte hinzu 'qui unus est hoc tempore tribunus pl.'. Hierzu merkt Manutius an daß unus nicht so zu verstehen sei als wäre er wirklich der einzige Volkstribun gewesen, sondern so daß er allein unter allen sich des Amtes würdig gezeigt habe, er allein ein Volkstribun gewesen sei wie er sein sollte. Und daß dies der Sinn der Stelle ist, kann nicht bezweifelt werden, aber es ist nicht weniger gewiß daß jene Worte diesen Sinn nicht enthalten. Denn man begreift nicht wie sich Manutius um dem Worte unus die Bedeutung 'einzig würdig' zu vindiciren auf ad fam. XV 6, 1 berufen kann wo es heißt 'et si non modo omnes verum etiam multi Catones essent in civitate nostra in qua unum exstitisse mirabile est, quem ego currum aut quam lauream cum tua laudatione conferrem?' Kurz: die Worte 'qui unus est hoc tempore tribunus pl.' können nichts andres besagen als 'welcher allein zu dieser Zeit Volkstribun ist'. Aber wie es überhaupt niemals vorgekommen ist daß nur ein Volkstribun war, so erhellt in diesem besondern Fall aus unserm Briefe hinlänglich daß neben Racilius wenigstens noch Cato dieselbe Würde bekleidete. Demnach ist wahrscheinlich jener Relativsatz lückenhaft; beispielsweise ergänze ich 'qui unus [noster] est oder wie es ad Q. fr. II 1, 3 heißt 'de tribunis pl. longe optimum Racilium habemus', 'qui unus [optumus] est hoc tempore tribunus pl.' — Nicht minder sicher daß etwas, und nicht minder unsicher was ausgefallen ist bin ich in den Worten ad Q. fr. I 4, 4 'multa convenerunt quae mentem exturbarent meam: subita defectio Pompei, alienatio consulum, etiam praetorum, timor publicanorum, arma. Lacrimae meorum me ad mortem ire prohibuerunt'. Diese Interpunktion schlug Manutius vor während man vor ihm unsinnig timor mit praetorum und arma mit publicanorum verband. Aber damit scheint mir die Stelle noch nicht vollständig geheilt, da Cicero auch zu arma einen Subjektsgenetiv, z. B. Clodi oder inimicorum, gefügt haben wird wie zu defectio, alienatio und timor.

Nachdem ich im Vorhergehenden Auslassungen größern oder kleinern Umfangs nachzuweisen gesucht habe, will ich im Folgenden auch das Kapitel über Interpolationen berühren. Ich meine jedoch nicht die Einschiebsel welche wir bereits wenn gleich in nicht großer Zahl im Mediceus vorfinden, über welche Wesenberg S. 117 ff. gehandelt hat, sondern diejenigen welche von Herausgebern herstammen und nach alter Sitte aus einer Ausgabe in die andere übergegangen sind. Und zwar lassen sich in den Briefen an Atticus gleichsam drei Perioden der Interpolation unterscheiden von denen die erste sich an die Iensoniana princeps knüpft, welche in demselben Jahr mit der Romana erschien und wie schon Ernesti III 2 praef. p. VI erkannte dem Texte der nächstfolgenden Ausgaben zur Grundlage diente. In dieser ist schon in dem Satze ad Att. XIII 6, 2 'quod reliquos coheredes convenisti, plane bene' vor plane das entbehrliche fecisti eingeschoben, welches Bosius dem decurtatus und dem Tornaesianus, wie er sagt, folgend hinter bene stellte. Orelli hat das Wort in Klammern gesetzt, Klotz dagegen vertheidigt es und tilgt die Klammern; in Zukunft wird es hoffentlich höchstens unter dem Texte einen Platz erhalten. — Als Cicero zu wissen wünschte in welchem Jahre P. Scävola als Volkstribun die Untersuchung gegen den gewesenen Prätor Tubulus beim Volke beantragt hatte, schrieb er seinem Freund ad Att. XII 5, 3 'Tubulum praetorem video L. Metello Q. Maximo cos. Nunc velim P. Scaevola pontifex maximus quibus consulibus tribunus pl. Equidem puto Caepione et Pompeio, praetor enim L. Furio et Sex. Atilio. Dabis igitur tribunatum et si poteris Tubulus quo crimine'. In der Iensoniana wurde vor Caepione, da Cäpio und Pompejus im Jahre nach des Metellus und des Maximus Consulat diese Würde erlangten, proximis hinzugefügt, welcher unnöthige Zusatz noch heute in den Ausgaben figurirt weil Bosius ihn durch die Angabe, er stehe in seinen drei Codices, sanctionirt hatte. — Ein eben so altes Einschiebsel ist das Wort die ad Att. XIII 26, 2 'equidem credibile non est quantum scribam die, quin etiam noctibus'. Doch fehlt es, und mit Recht, in der Handschrift, indem der Gedanke Cicero's 'es ist

unglaublich wie viel ich schreibe, ja sogar in den Nächten' durch jenes die nicht nur nicht verbessert sondern vielmehr verschlechtert wird. — Eine zweite Reihe von Interpolationen rührt von Cratander her welcher an vielen Stellen neue Lesarten theils gradezu in den Text aufnahm theils am Rande vermerkte. Noch Orelli praef. p. LIX legt diesen Varianten großen Werth bei, aber bei sorgfältiger Untersuchung jener Stellen wird man finden daß diese Lesarten sämmtlich nur Vermuthungen entweder aus den interpolirten Handschriften oder des Herausgebers selbst sind welche öfters Richtiges oder dem Richtigen Nahekommendes bieten, nicht selten aber auch den Text verfälscht haben. Niemand wird in den Worten ad Att. XIII 45, 3 'equidem si ex omnibus esset eligendum nec diligentiorem nec officiosiorem facile delegissem Vestorio' irgend etwas vermissen; Cratander welcher die Phrase studiosus alicuius hier recht anbringen zu können meinte, interpolirte 'nec officiosiorem nec nostri mehercule stndiosiorem facile' und Bosius versicherte 'nec officiosiorem nec nostri studiosiorem facile' in seinen drei Handschriften vorgefunden zu haben. Daher lesen wir bis auf diesen Tag diese müßigen Worte in unsern Ausgaben. — Als Cicero mit dem Plane umging seiner Tullia ein prachtvolles Denkmal zu errichten, drang er zu wiederholten Malen in Atticus daß er einen dazu geeigneten Garten (horti) für ihn um jeden Preis ankaufen möchte. So schließt der Brief ad Att. XII 22 folgendermaßen 'habe tuum negotium nec quid res mea familiaris postulet, quam ego non curo, sed quid velim existima'. Diese so klaren, so verständlichen Worte drücken das was Cicero bezeichnen wollte vollständig aus; Cratander aber hat allem Anschein nach dies nicht bedünken wollen, da er nach 'quid velim' noch 'et cur velim' einschaltete. Und da Bosius dieser Zusatz wohl gefiel, so edirte er ebenfalls so, natürlich 'Scidis, Tornaesiano et Crusellino auctoribus'. — Der dritte Interpolator ist Bosius, dem es gelungen ist dadurch daß er seine Conjektnren aus Handschriften hergenommen zu haben erdichtete, die Kritiker selbst der neuesten Zeit zu täuschen. Die vorher angeführten Beispiele von Interpolation zeigen hinlänglich wie dieser Erzfälscher es sich ange-

legen sein ließ den Einschiebseln älterer Ausgaben Geltung zu verschaffen, indem er sie in den von ihm benutzten Manuscripten gefunden zu haben behauptete. Natürlich blieb er hierbei nicht stehen sondern machte auch selbst an sehr vielen Stellen Zusätze zu den Worten Cicero's welche häufig keinen andern Grund haben als eine willkürliche Aenderungssucht. Es muß einem zukünftigen Herausgeber der Briefe an Atticus überlassen bleiben, solche Auswüchse insgesammt wegzuschneiden; uns genügen ein Paar Belege für das Gesagte. Cicero gibt dem Atticus II 17, 3 folgenden Auftrag 'velim e Theophane expiscere quonam in me animo sit Arabarches. Quaeres scilicet κατὰ τὸ κηδεμονικόν et ad me ab eo quasi ὑποθήκας afferes quemadmodum me geram'. Bosius nun interpolirte den letzten Satz dergestalt 'Quaeres scilicet ut soles κατὰ τὸ κηδεμονικόν' und seine Nachfolger schenkten seiner Angabe daß so im decurtatus, Tornaesianus und Crusellinus stehe nur allzu bereitwillig Glauben. — In ähnlicher Weise hat der praetor Lemovicensis es für gut befunden ad Att. XI 3, 2 'quod negas praecipuum mihi ullum incommodum impendere, etsi ista res nonnihil habet consolationis, tamen etiam praecipua multa sunt quae tu profecto vides et gravissima esse et me facillime vitare potuisse; ea tamen erunt minora si adhuc ut factum est administratione et diligentia tua levabuntur' nach vides die beiden Wörtchen ut sunt einzuschieben und sich für diese Fälschung auf den Tornaesianus und den Crusellinus zu berufen. Wenn Klotz 'ut sunt' einklammert, so müssen wir dies von seinem Standpunkt aus für unmethodisch erachten, obwohl wir durchaus nicht gesonnen sind jene Worte in Schutz nehmen zu wollen. — ad Att. XII 6, 2 liest man in den Ausgaben seit Bosius 'sed longa oratio est et tu occupatus es in meo quidem fortasse aliquo negotio' in Folge der Anmerkung des Bosius 'aberat a vulgatis particula quidem quam nos e manuscriptis codicibus in exemplar nostrum translulimus'. Diese Note dürfte jetzt dahin zu berichtigen sein 'addita erat in vulgatis quidem particula quam nos secundum Mediceum codicem induximus'. — Während an diesen Stellen Bosius rein willkürlich den Text inter-

polirt hat, ist es anderwärts Mißverständniß der Worte Cicero's und Verkennen des lateinischen Sprachgebrauchs gewesen welches ihn dazu verleitete. So betrachtete er z. B. ad Att. II 6, 1 'mihi quaevis satis iusta causa cessandi est qui etiam dubitem an hic Antii considam et hoc tempus omne consumam, ubi quidem ego mallem duumvirum quam Romae fuisse' fälschlich duumvirum als Accusativ des Singulars und schaltete demgemäß nach Romae das Pronomen me ein. Aber duumvirum ist der Genetiv des Plurals und mir wenigstens ist es höchst wahrscheinlich daß jeder einzelne ursprünglich nicht duumvir oder duovir, triumvir, septemvir, decemvir, quindecimvir, sondern duumvirum, triumvirum, septemvirum, decemvirum, quindecimvirum, d. h. einer der Zweimänner u. s. w. genannt wurde, duumvir oder duovir, triumvir u. s. w. aber erst kürzere Ausdrucksweise einer späteren Zeit ist. So steht noch auf den Inschriften bei Mommsen I. N. 2517 'P. Manlius Egnatius Laurinus duovirum', bei Orelli 3871 'C. Trebonius Faustus IIvirum', bei Renier inscr. de l'Algérie 1718 'Aquili Restutus fl. pp. aedil. IIviru(m) . . . et Marcianus augur aedil. IIviru(m)', ibid. 1727 'T. Aurelius Fortis ae[d] IIviru(m)', ibid. 1730. 1733. 1743. 1744, ibid. 1812 'P. Pactumeio P. f. Quir. Clementi Xvirum stlitibus iudicand.' und bei Henzen III. vol. Orell. 7420a 'T. Caesernio ... Macrino... XVvirum stlitibus iudicandis', womit sich vergleichen läßt Or. 2375 'C. Bellicus Natalis Tebanianus cos. XVvir. Flavialium' welches Mommsen in Henzen's Nachträgen III. vol. Or. p. 200 richtig erklärt, indem er sich auf die von ihm zu den inscriptiones Helveticae 223 citirten ähnlichen Beispiele bezieht. Daher glaube ich daß sowohl Varro bei Gellius XIII 12, 6 'ego triumvirum' als auch Gellius selbst I 12, 6 'cuius pater flamen aut augur aut quindecimvirum sacris faciundis aut septemvirum epulonum aut Salius est' und III 9, 4 'a M. Antonio qui postea triumvirum rei publicae constituendae fuit' schrieb, welche Lesarten die Hertz'sche Ausgabe bietet. Daher möchte ich auch gegen Nipperdey Orelli beistimmen welcher in Tacitus' Annalen VI 12 das handschriftliche 'Caninius Gallus quindecimvirum' aufnahm und

eben so bei Frontin de aquae ductibus Kap. 6 dem Codex von Monte Cassino folgen welcher 'Curius intra quintum diem quam erat duumvirum creatus decessit' gibt. Freilich findet sich in den Handschriften die Form auf - um bisweilen auch da wo sie unstatthaft ist welche Erscheinung in dem Compendium IIvir., IIIvir., XVvir. u. s. w. ihren Grund hat; darum dürfen wir aber nicht auch in den Fällen sie verwerfen, in welchen ihre Richtigkeit durch Monumente erwiesen ist.

Wenden wir uns jetzt noch zur Besprechung einzelner Arten von Corruptelen. Es mag wohl schwerlich ein Wörtchen geben welches in den ciceronischen Briefen so häufig theils ganz ausgelassen theils verderbt worden ist als das Verbum est. Zu den von Wesenberg S. 18 gesammelten Beispielen der Verwechslung von est und et füge ich hier ad Brut. I 3, 1 hinzu wo die Herausgeber in dem Satz 'quales tibi saepe scripsi consules tales extiterunt, Caesaris vero pueri mirifica indoles virtutis. Utinam e. q. s.' nach virtutis selbst dann est hätten einschieben sollen, wenn nicht auch die Ueberlieferung des Mediceus darauf hinwiese der von erster Hand 'virtutis. et utinam' gibt. — Da in den alten Handschriften est nach einem Vocal oder m in st abgekürzt zu werden pflegte, so ist aus est an vielen Stellen si geworden. Gewöhnlich liest man ad Att. IV 15, 1 'valde mehercule mihi gratum si Eutychides tuam erga me benevolentiam cognoscet et suam illam in meo dolore συμπάθειαν neque tum mihi obscuram neque post ingratam fuisse'. So schrieb Bosius, selbstverständlich aus seinem decurtatus; im florentiner Codex aber steht 'Utychidem' (der Ausfall des E entstand wohl aus dem Verderbniß IV 16, 15 'de Utychide') und im Folgenden 'cognossi iam illam' was dann in 'cognosses suam illam' corrigirt wurde. Cicero schrieb wohl 'valde mehercule mihi gratumst Eutychidem tuam erga me benevolentiam cognosse et suam illam in meo dolore συμπάθειαν neque tum mihi obscuram neque post ingratam fuisse'. — Dieselbe Abkürzung st gab den Abschreibern Anlaß est in sit zu verwandeln wie dies ad Att. III 23, 3 der Fall gewesen ist. Wer wird glauben daß Cicero so schrieb wie er nach Lambin geschrieben

haben soll 'hoc cum et revera ita sit et cum semper ita habitum observatumque sit'? Würde er da nicht geschrieben haben 'hoc cum et re vera ita sit et semper ita habitum observatumque sit'? Das Unlogische jener Structur erkannte auch Ernesti als er diese Lesart verwarf und anstatt ihrer mit Einschließung von 're vera' Pius' Conjektur 'hoc cum revera ita sit, cum semper ita habitum observatumque sit' in den Text setzte. Aber die Schreibung des Mediceus 'hoc quod re vera ita sit cum semper' bedeutet nicht andres als 'hoc quod re vera itast cum semper ita habitum observatumque sit'.

Die Vertauschung von eo mit et welche wir in der mediceischen Handschrift ad fam. XIII 57, 1 und ad Att XI 20, 2 antreffen läßt sich wie ich vermuthe noch mit einer andern Stelle ad Att. I 11, 1 belegen. Denn wenn man jenen Brief gewöhnlich beginnen läßt 'et mea sponte faciebam antea et post duabus epistolis tuis perdiligenter in eandem rationem scriptis magno opere sum commotus. Eo accedebat hortator assiduus Salustius ut agerem quam diligentissime cum Lucceio de vestra vetere gratia reconcilianda', so vermißt man gleich im Anfang das Objekt zu faciebam welches in dem Nebensatz 'ut agerem' enthalten ist. Es wird daher folgende dreigliedrige Periode herzustellen sein 'et mea sponte faciebam antea et post duabus epistolis tuis . . . sum commotus et accedebat hortator assiduus Salustius ut agerem'. et konnte um so leichter in eo umgeändert werden als die Redeweise 'eo accedit' Cicero ganz geläufig ist; doch fehlt eo ebenso Philipp. XII § 2 'hi subito hortari ad pacem quod iam diu non fecissent non sine caussa videbantur. Accessit consul hortator'. — In dem Brief Cicero's an Plancus ad fam. X 14, 2 hat Orelli 'sperabamque etiam Lepidum rei publicae temporibus admonitum tecum et cum re publica esse facturum' geschrieben, da im Mediceus 'tecum et reip.' überliefert ist. Liegt darin nicht 'tecum e re publica esse facturum'? Auf diese Weise würde nur et in e geändert welche Wörtchen auch sonst nicht selten verwechselt worden sind; denn ob 'reip.' oder 'rep.' in der Handschrift steht ist deßhalb gleichgültig weil der Abschreiber im Ar-

chetyp auf jeden Fall nur R. P. oder REP. vorfand. Die Phrase 'e re publica' aber hat Cicero, wenn ich nicht irre, auch Philipp. XI § 15 angewandt wo jetzt den schlechtern Codices zufolge 'dixit enim severam, gravem, re publica dignam sententiam' edirt ist. Indessen dignam scheint mir von einem Glossator herzurühren und die Züge des Vaticanus 'grecavem re publicam' auf 'severam, gravem, e re publica sententiam' hinzudeuten, wie Cicero Philipp. VIII § 13 'bonos et utiles et e re publica cives' sagt.

Durch Annahme einer bloßen Verwechslung von I und T werden wir auf die Emendation der Worte ad Att. IV 13, 2 geführt, welche in den Ausgaben seit Victorius so lauten 'Crassum quidem nostrum minore dignitate aiunt profectum paludatum quam olim aequalem eius L. Paullum iterum consulem'. Victorius scheint nämlich in der Lesart des Mediceus 'L. Paullum item. T. terum cons. s' das Wörtchen item für eine Dittographie von iterum gehalten zu haben, gewiß mit Unrecht. Denn Cicero vergleicht Crassus welcher dirarum obnuntiatione neglecta und mit unheilvollen Vorbedeutungen zu dem parthischen Feldzug aufbrach mit L. Aemilius Paullus der unter den Glückwünschen des Volkes und unter guten Auspicien in den macedonischen Krieg zog in zwei Dingen, einmal weil Paullus damals in demselben Alter war in welchem jetzt Crassus stand, sodann weil Paullus ebenso wie Crassus consul iterum jenen Zug unternahm. Daher ist ohne weitere Aenderung zu schreiben 'quam olim aequalem eius L. Paullum item iterum consulem'. Dasselbe Adverb ist auch ad Att. XV 1b, 2 von seinem Platze verdrängt worden. Nachdem Cicero sein Urtheil über eine zur Correctur ihm überschickte Rede des Brutus ausgesprochen hat, fordert er den Atticus auf ihm seine Ansicht über dieselbe mitzutheilen: 'tu tamen velim orationem legas nisi forte iam legisti certioremque me facias quid iudices ipse'. Doch hat der Florentiner 'velim tu morationem' woraus eine andere Hand 'velim tum orationem' gemacht hat; daher schlage ich vor zu lesen 'tu tamen velim item orationem legas'. — Im Eingange dieses Aufsatzes S. 509 habe ich bereits erwähnt daß die aus scripsisti synkopirte Form scripsti noch an manchen Stellen aus

Spuren der handschriftlichen Ueberlieferung erkannt werden könne. So weist sowohl 'scripsi' ad Att. XII 42, 1 als 'scripti' von der ersten Hand des Mediceus ad Att. XV 2, 2 auf 'scripsti' hin. Und wie ad Att. VII 13a, 3 'scripsti' statt 'scripsit' verschrieben ist, so vermuthe ich daß umgekehrt ad Q. fr. III 6, 3 'perscripsit' Verschreibung für 'perscripsti' ist. Denn das Unpassende der Bezeichnung 'amorem perscripsit' in den Worten 'de Caesaris amore quem ad me perscripsit unice delector' fühlte bereits Aldus der Enkel welcher 'perscribis' conjicirte. Der Ausdruck 'ostendit' im Folgenden 'promissis iis quae ostendit non valde pendeo' kann eben sowohl Aeußerungen Cäsars gegen Quintus als einen Brief desselben an Marcus andeuten.

Um auch einen kleinen Beitrag zur Berichtigung der Zahlen in Cicero's Briefen beizusteuern, so erwähne ich daß ad Att. XV 24 die Schreibung 'ei Servilia dixit eo die Brutum H. IIII. profectum' unbegründet ist, da sie auf dem Zeugniß des Bosius daß der Crusellinus (denn die Scheden hörten ja leider XIV 19, 1 auf!) so lese beruht. Wir werden vielmehr auf die Auctorität des Mediceus zurückzugehen haben, in welchem 'his' überliefert ist. Man braucht die Buchstaben nur zu trennen, so erhält man die ohne Zweifel richtige Lesart H. I. S., d. h. hora prima semis, wie wir dieselbe Abkürzung auf Inschriften antreffen, z. B. Or. 520 HORA I. S., 522 HORA I—S, Henz. III. vol. Or. 6864 HORA Is, vgl. Henz. 5306 HORA. IIS. — Im Anfang des vierten Briefes desselben Buches liest Orelli 'X. kalend. hora IIX. fere a Q. Fufio venit tabellarius', indem er annimmt daß das in der Handschrift fehlende hora, abgekürzt H, vor IIX ausgefallen ist. Klotz hält es für nicht unwahrscheinlich daß Cicero bei dergleichen Zeitangaben das Substantiv überhaupt ausgelassen und kurzweg 'octava fere' geschrieben habe. Aber ich zweifle an der Richtigkeit dieser Hypothese, so lange nicht durch Beispiele eine solche Ellipse bei Cicero nachgewiesen ist, der sonst mit Hinzufügung von hora zu sagen pflegt hora fere tertia, hora sexta, hora octava, hora fere nona, ad horam tertiam, ad horam septimam, ad horam octavam, post horam octavam u. a. Am leichtesten erscheint

mir daher an jener Stelle IIX in HX, d. i. hora decima zu ändern. — Die Zahlen der Tage sind noch nicht richtig emendirt worden in dem Brief Cicero's an seinen Bruder Quintus II 3 wo § 3 'a. d. VII. id. Febr. senatus ad Apollinis fuit' und 'a. d. VI. id. Febr. ad Apollinis senatusconsultum factum est' verbessert werden muß, während jetzt an der ersten Stelle 'a. d. VI.' (die florentiner Handschrift hat von erster Hand 'ad III.') und an der zweiten 'a. d. V.' (im Mediceus steht 'ad VI.', über der Linie 'ad III.') gelesen wird. Zur Rechtfertigung dieser Aenderung ist eine kurze Uebersicht über die im Briefe wie aus einem Tagebuche dem Quintus mitgetheilten Vorgänge in Rom erforderlich. a. d. VIII. idus Februarias, welches Datum durch ad fam. I 5b, 1 gesichert ist, erschien Milo welchen Clodius de vi angeklagt hatte vor dem Volke. Pompejus sprach für ihn, wurde aber während seiner Rede vom Anhange des Clodius beständig durch Geschrei und Schmähungen unterbrochen, weßhalb die Partei Milo's als sich Clodius darauf erhob ein Gleiches that. Hierdurch wurden die Clodianer so gereizt daß sie etwa um die neunte Stunde mit thatsächlichen Beleidigungen der Milonianer begannen. Hieraus entspann sich ein förmliches Handgemenge, in welchem Clodius mit den Seinigen unterlag so daß sie die Flucht ergriffen. Der Senat wurde in die Curie berufen, jedoch Pompejus ging nach Hause und wohnte der Sitzung desselben eben so wenig wie Cicero bei. Die Sache wurde auf den folgenden Tag verschoben. An diesem Tage, a. d. VII. idus Februarias, war die Versammlung des Senats im Tempel des Apoll, damit Pompejus dessen Wohnung in der Nähe des Tempels lag erscheine. Er kam und trat mit Ernst und Nachdruck auf, jedoch wurde auch heute noch nicht ein Beschluß gefaßt, sondern erst am folgenden Tage, a. d. VI. idus Februarias, erfolgte ein Senatusconsultum des Inhaltes: ea quae facta essent a. d. VIII. id. Febr. contra rem publicam esse facta. Man hat nun gewöhnlich jene drei Senatssitzungen so angesetzt daß zwischen der ersten und der zweiten ein Tag liegt. Dies ist einmal an und für sich unwahrscheinlich, da die Angelegenheit eine dringende und daher auf das Schleunigste ins Reine zu bringen war, wie denn auch

die erste Berufung des Senates jener Ruhestörung auf dem Fuße folgte, sodann aber zwingen die Worte 'res in posterum dilata est' welche in der Amtssprache die Verschiebung der Sache auf den folgenden Tag (vgl. z. B. ad fam. X 12, 3) bezeichnen zu der Annahme einer Sitzung des Senates a. d. VII. id. Febr. Fand aber an diesem Tage eine solche statt, so ist nicht zu zweifeln daß Cicero auch von ihr seinen Bruder wenn auch noch so kurz unterrichtete. Endlich ist unsere Aenderung diplomatisch nicht schwieriger als die Tunstalls; während dieser das handschriftliche 'a. d. VI. id. Febr. ad Apollinis SC. factum est' in 'a. d. V. id. Febr.' corrigirte, emendiren wir vielmehr im Vorhergehenden 'a. d. VII. id. Febr. senatus ad Apollinis fuit' statt des handschriftlichen 'a. d. VI. id. Febr.'

Zum Schlusse noch ein Paar Bemerkungen über Namen. Wie geringe Kenntniß die Kritiker von den Quellen der lateinischen Onomatologie hatten, mag man daraus abnehmen daß selbst Madvig in einer Anmerkung zu § 19 der Rede pro Fonteio (II 2 p. 1437 der neuen Orelli'schen Ausgabe) behaupten konnte, die Namen Munius und Serväus seien nicht viel gesicherter als der Name Oduluscantus. Und doch finden sich die Namen Munius und Munia allein in Mommsen's neapolitaner Inschriften zehnmal. Der Name Serväus aber kommt nicht nur im Tacitus (ann. II 56, III 13. 19, VI 7) und auf Inschriften (Jahn specimen epigraph. p. 75, Fabretti inscr. ant. 646, 395, Mommsen I. N. 3435) vor, sondern ist auch bei Cicero ad fam. VIII 4, 2 aus der Schreibung 'serva eum' des Mediceus richtig von Wesenberg hergestellt worden. Denn wenn Klotz im fünften Band der Teubner'schen Ausgabe des Cicero noch aus ad fam. VIII 4, 2 Servius als designirten Volkstribun im Jahre 703 aufführt und durch die Vergleichung von ad fam. VIII 12, 2 ihn mit dem berüchtigten Ankläger Servius Pola zu identificiren scheint, wie dies ohne allen Grund Pighius gethan hatte, so erweckt dies in uns ein um so bedenklicheres Vorurtheil gegen jenes Klotz'sche Onomastikon, als in seiner eigenen Ausgabe ad fam. VIII 4, 2 'Servaeum' steht. Aber damit daß man jenen Serväus, der nachdem er zum Volkstribun ge-

wählt worden war verurtheilt wurde und an dessen Stelle Curio sich um das Tribunat bewarb, mit Servius Pola für dieselbe Person erklärte, begnügte man sich nicht, sondern glaubte auf dasselbe Individuum auch die Worte ad Q. fr. II 4 (6), 6 beziehen zu müssen 'sed hoc incommodum consolantur quotidianae damnationes inimicorum in quibus me perlubente Servius allisus est, ceteri conciduntur'. Schon Wesenberg S. 101 erhob dagegen begründeten Einspruch und wollte aus dem Mediceus '† Sevius' geschrieben wissen. Ich sehe nur keinen Grund weßhalb 'Sevius' als corrupt bezeichnet werden soll, da dieser Name durch Inschriften wie Mommsen I. N. 3822 (vgl. 3367) und Henzen im dritten Bande der Orelli'schen Sammlung 5846 verbürgt ist. Ueberhaupt haben die Herausgeber es gar zu oft darin versehen daß sie nur solche Namen duldeten welche auch anderweitig in Schriftstellern vorkommen, dagegen alle aus der Literatur nicht bekannten aus dem Texte verbannten. Warum schrieben noch Orelli und Klotz ad Att. XIII 48, 2 'velim M. Varronis et Lollii mittas laudationem, Lollii utique', wenn sie doch eingestehen mußten daß wer dieser Lollius gewesen ihnen unbekannt sei? Warum folgten sie nicht der Handschrift, welche beide Male, wohl nicht zufällig, 'Olli' bietet? Oder zweifelten sie daran daß Ollius ein lateinischer Name sei? So lese ich ad Att. IV 16, 6 im Anschluß an den Mediceus 'in his Opimius, Veiento, Rantius', denn wenn auch Orelli Recht haben sollte welcher die hier erwähnte Person mit Antius § 7 für identisch hält worüber sich nichts Sicheres ermitteln läßt, so ist es doch leichter dort 'praeter Rantium' zu corrigiren als hier das handschriftliche 'Veientorancius' oder 'Victorantius' in 'Veiento, Antius' zu ändern. Dem Namen Rantius aber begegnen wir in der aus alter Zeit stammenden lateinisch-griechischen Inschrift bei Mommsen I. N. 3523 'L. Rantius L. f. Tro. Lumphieis', *Λεύκιος Ράντιος Λευκίου υἱὸς Νύμφαις*. Etwas Anderes ist es wenn Cicero durch einen Zusatz wie noster zu verstehen gibt, daß die genannte Persönlichkeit ihm nahe stand; dann haben wir Grund an einen auch sonst in seinen Schriften erwähnten Freund zu denken. Daher pflichte ich den Herausgebern bei

welche ad Att. VI 1, 10 die Lesart des florentiner Codex 'quare adiunges Aufium nostrum, hominem semper amantem mei' für verderbt erklärten. Unter manchfachen Conjekturen verdient nur die des Corradus Erwähnung welcher 'Alfium' vermuthete; indessen billige ich auch diese nicht, da sich ein freundschaftliches Verhältniß zwischen Cicero und Alfius, wie es die Benennung noster voraussetzt, nicht erweisen läßt. Denn in den Worten welche Cicero zum Schluß der Planciana an den Alfius welcher quaesitor in der Sache des Plancius war richtet 'qui meorum consiliorum in consulatu socius, periculorum particeps, rerum quas gessi adiutor fuisti meque non modo salvum semper sed etiam ornatum florentemque esse voluisti', wird der Kundige nichts weiter als eine ciceronische Phrase, eine captatio benevolentiae sehen. Ich empfehle 'Saufeium' zu lesen, welcher epicureische Freund des Cicero und des Atticus in den Briefen mehrmals erwähnt und ad Att. VI 9, 4 ebenso 'noster Saufeius' genannt wird. Nach dem Schluß -s von 'adiunges' konnte der Anfangsbuchstabe des Namens leicht ausfallen wie ad Att. XVI 3, 2 aus 'ex Saufeio' im Mediceus 'ex Aufeio' geworden ist; die Endungen -eius und -ius aber sind sehr häufig verwechselt worden, wie z. B. ad fam. XII 25a, 6 und 30, 5 'Luccium' und 'luccio' in der Handschrift statt Lucceium' und 'Lucceio' steht. — ad Att. X 13, 2 liegt die Aenderung 'A Q. Axio' (denn so hieß der Schuldner des Cicero; vgl. ad Att. X 11, 2) näher als die 'ab Axio', da im florentiner Codex 'A Daxio' steht.

Bonn, Januar 1857.

F. Bücheler.